

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich Abwehrklausel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit uns als Auftraggeberin. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zur Gänze nicht anerkannt.

2. Bestellungen; Schriftform

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertrag oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Beststellungs-/Änderungsdatum, keine ordnungsgemässe Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Auf eine von unserer Bestellung abweichende Annahmeerklärung des Auftragnehmers kommt ein Vertrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist und einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält und wenn wir uns mit der Abweichung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 2.4 Die Ausführung der Bestellung innerhalb der in Ziff. 2.2 genannten Fristen gelten als Annahme unserer Bestellung. Massgebend für die fristgerechte Annahme unserer Bestellung ist in diesem Fall der Zugang der bestellten Lieferung bei uns.
- 2.5 Für Ausarbeitung von Angeboten, Zeichnungen, Planungen und dergleichen wird ohne besondere Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

3. Materialbeistellung

- 3.1 Beigestellte Waren bleiben unser Eigentum.
- 3.2 Die beigestellten Waren sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Auftragnehmers zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.
- 3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Waren wird durch den Auftragnehmer stets für uns vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3.4 Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die beigestellte Ware.

4. Liefertermine; Lieferung

- 4.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung frei Verwendungsstelle an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen.
- 4.2 Kann der Auftragnehmer eine Lieferung aus Hinderungsgründen der in Ziff. 4.3 genannten Art nicht einhalten oder mit seiner Leistungserbringung aus solchen Hinderungsgründen nicht fortfahren, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Als Hinderungsgründe im Sinne von Ziff. 4.2 gelten nur die vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Folgen von Betriebsstörungen durch betriebsinterne und fremde Arbeitskämpfe sowie höhere Gewalt.

5. Qualitätsprüfung und Qualitätszeugnisse

- 5.1 Die zu liefernden Waren müssen den am Erfüllungsort (Ziff. 17) geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Unfallverhütungs- und SEV-Vorschriften entsprechen.
- 5.2 Bei der Ausgangsprüfung hat der Auftragnehmer eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Er hat hierbei die allgemeinen technischen Lieferbedingungen und die speziellen Lieferbedingungen von uns für den konkreten Lieferbereich zu beachten.
- 5.3 Von uns geforderte Qualitätszeugnisse, Abnahmebescheinigungen und dergleichen sind zugleich mit dem Gefahrübergang (Ziff. 7.2. bis 7.4) zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Bei der Annahme von Waren beschränkt sich unsere Eingangsprüfung darauf, ob die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich späterer Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen (Ziff. 9).

6. Verpackung; Versandkosten

- 6.1 Verpackungsmaterialien sind nur zu verwenden, sofern und soweit dies für die Vermeidung von Transportschäden erforderlich ist. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 6.2 Kosten für Verpackung dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies besonders vereinbart ist. In diesem Falle sind die Kosten auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Entsprechendes gilt für die Kosten für den Versand, die Transportversicherung und für die Zollformalitäten.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.2 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort (Ziff. 17) abgeladen, ordnungsgemäss übergeben und abgenommen worden ist.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Lieferungen ordnungsgemäss gekennzeichnet und mit den gesetzlichen vorgesehenen Begleitpapieren versehen sind sowie den am Erfüllungsort (Ziff. 17) geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nach Versand der Ware durch den Auftragnehmer sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, welche die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanlagen fehlen, lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.4 Können wir eine Lieferung aus Hinderungsgründen der in Ziff. 4.3 genannten Art, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abnehmen, so tritt der Gefahrenübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns dann am Lieferort zur Verfügung steht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

8. Falschlieferung und Mengenfehler

- 8.1 Die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder einer anderen als bedungenen Mengen von Ware ist in keinem Falle genehmigungsfähig.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt nicht, wenn der Qualitäts- oder der Quantitätsmangel bei Gefahrübergang der kompletten Sendung (Ziff. 7.2 bis 7.4) offenkundig ist.

9. Gewährleistung

- 9.1 Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Herabsetzung des Kaufpreises, Rückgängigmachung des Vertrages, Ersatzlieferung oder kostenlose Nachbesserung in angemessener Frist verlangen.
- 9.2 Offensichtliche und verdeckte Mängel haben wir nach Ablieferung der Ware bei uns, innerhalb der nächsten zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die vorbehaltlose Zahlung stellt keine Billigung der gelieferten Ware dar.
- 9.3 In dringenden Fällen sind wir unter Abstimmung mit dem Auftragnehmer selbst zu Nachbesserung – auch durch Dritte – oder zu anderweitiger Ersatzbeschaffung berechtigt; dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät. In diesen Fällen trägt der Auftragnehmer die uns durch die Ersatzbeschaffung oder Nachbesserung entstandenen Kosten.
- 9.4 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand oder in ein Gebäude oder eine technische Anlage heraus, hat uns der Auftragnehmer für seine Gewährleistungsverpflichtung nach Ziff.1 hinaus alle Kosten zu erstatten, die uns durch den Austausch oder die Nachbesserung dieses Gegenstandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn wir die Fehlerhaftigkeit des Gegenstandes vor seinem Einbau durch eine Untersuchung, welche nach ordnungsgemäsem Geschäftsgange tunlich gewesen wäre, hätten entdecken können.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Auftragnehmer hat uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden, soweit der dem Dritten entstandene Schaden, dessentwegen er Ansprüche gegen uns geltend macht, auf Mängel der vom Auftragnehmer gelieferten Ware zurückzuführen ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat uns ferner diejenigen Schäden zu ersetzen, die uns dadurch entstehen, dass wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden oder Massnahmen ergreifen müssen, sofern die Inanspruchnahme oder Massnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Auftragnehmers steht und dieser nicht nachweist, dass der Schaden unvorhersehbar oder unabwendbar war.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen keine gesetzlichen Rechte verstossen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 11.2 Der Auftragnehmer wird uns auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder ihm bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden oder gelieferten Waren benutzt.
- 11.3 Stellt der Auftragnehmer in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat uns der Auftragnehmer ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Preise und Zahlung

- 12.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus.
- 12.2 Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin; hat der Auftragnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen Bescheinigungen über Materialprüfungen (Ziff. 5) vorzulegen, beginnen sie nicht vor deren Eingang bei uns.
- 12.3 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit, z.B. in Form einer selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten.
- 12.4 Nachnahme-Lieferungen werden aus organisatorischen Gründen generell abgelehnt.

13. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Mit der Vergabe des Auftrags stellen wir die ausdrückliche Bedingung an den Auftragnehmer, bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) für seinen Betrieb ebenfalls anzuwenden und umzusetzen, sowie die geltenden gesetzlichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers von SAUTER einzuhalten. Die Einforderung der projektspezifischen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

Will sich der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht unterstellen, haben wir das Recht, ohne Kostenfolgen vom Auftrag zurückzutreten.

Wir behalten uns vor mit stichprobenweise Kontrollen die praktische Umsetzung der geforderten Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln oder Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften wird der Auftragnehmer umgehend kontaktiert. Fehlbare und unkooperative Mitarbeitende des Auftragnehmers können vom Auftraggeber oder dessen Stellvertretern unverzüglich von der Arbeitsstelle weggewiesen werden. Bei Feststellung von Mängeln oder Zuwiderhandlungen wird vom Auftragnehmer die sofortige Wiederherstellung der geforderten Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verlangt.

Mit der Annahme des Auftrags erklärt sich der unterzeichnende Auftragnehmer mit obigen Bedingungen einverstanden.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

SBC ist berechtigt Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von SBC benötigt werden, zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Besteller zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäfts- und Vertragsbeziehungen solche Daten auch Dritten bekannt geben kann.

Sowohl der Auftragnehmer wie auch SBC verpflichten sich bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und treffen entsprechende Massnahmen zur Sicherung vor unbefugtem Zugriff. Details in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten bei SBC finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website.

15. Öffentliche Aufträge

Für Lieferungen im Rahmen öffentlicher Aufträge können auch besondere Zusatzbedingungen gelten.

16. Geheimhaltungsklausel

16.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

16.2 Sowohl der Auftragnehmer als auch wir sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm bzw. uns durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

17. Gerichtstand

Auf Aufträge mit uns findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung.

Gerichtstand und Erfüllungsort für beide Teile ist CH-4058 Basel.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand insgesamt nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz- und Rechtssprechung nächstliegende, zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender, maximal zulässiger Weise regelt.

Spezielle Bedingungen Sauter Building Control Schweiz AG für Dienstleistungserbringung durch Subunternehmer

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese speziellen Bedingungen gelten für die Ausführung von Dienstleistungsarbeiten durch Dritte (Subunternehmer) im Auftrag der Sauter Building Control Schweiz AG (SBC) und ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Sofern zwischen SBC und dem Auftragnehmer keine anderen Regelungen schriftlich vereinbart wurden, gelten die nachstehenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge:

1. Spezielle Bedingungen Sauter Building Control Schweiz AG für Dienstleistungserbringung durch Subunternehmer
2. Allgemeine Einkaufsbedingungen Sauter Building Control Schweiz AG
3. Die im Leistungsverzeichnis oder Vertragsdokument erwähnten Beilagen
4. Die SIA-Norm 118
5. Die geltenden technischen Bedingungen Schweizerischer Gesetze, Verordnungen und Normen am Erfüllungsort.
6. Die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts insbesondere das Werkvertragsrecht des Schweizerischen Obligationenrechts.
7. Übrige Normen der SIA und im Einverständnis mit der SIA erstellte Normen anderer Fachverbände.

3. Verantwortlichkeiten

3.1 Der Subunternehmer ist verantwortlich für die einwandfreie Ausführung der ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten und haftet für Schäden in vollem Umfang.

3.2 Der Subunternehmer kann die Ausführung von Leistungen nach Rücksprache mit SBC an Dritte vergeben, wobei er für das Arbeitsergebnis wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt. Die Erteilung von Aufträgen an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der SBC. SBC ist berechtigt, die Arbeitsübertragung an eine bestimmte Firma abzulehnen.

3.3 Die Vertragsparteien anerkennen eine gegenseitige Aufklärungspflicht hinsichtlich Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen (z.B. Nichteinhaltung vereinbarter Pflichten) oder zu unzumutbaren Lösungen führen.

4. Erfüllungsort

4.1 Der Erfüllungsort ist das Domizil des beauftragten Objektes.

5. Gewährleistung

5.1 Ohne anderslautende Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungsfrist bzw. Garantiefrist 2 Jahre ab Abnahme durch die Bauherrschaft (Auftraggeber SBC).

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wird ein Ausmasspreis vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand erbracht. Die geltenden Ansätze (inkl. Allfälliger Überzeit-Zuschläge und Spesenpauschalen) werden vor Vertragsabschluss schriftlich vereinbart.

Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

Ohne andere Regelungen werden die Kosten und Leistungen auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

Der Ausmasspreis kann mit einem Kostendach begrenzt werden.

- 6.2 Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen des Subunternehmers für die übertragenen Arbeiten inklusive Spesen und Nebenkosten. Insbesondere auch alle in den Unterlagen nicht speziell aufgeführten Leistungen, sofern diese für die einwandfreie und vollständige Funktion notwendig sind.

Die Kosten sind auch dann im Pauschalpreis inbegriffen und vom Subunternehmer zu tragen, wenn sie erst nach Übergabe des Gewerkes entstehen, sofern diese wiederum im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. mängelfreier Übergabe des Gewerkes, sowie der einwandfreien Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage entstehen bzw. entstanden sind.

Die Leistungen werden gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt.

- 6.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die Preise als Festpreise bis Bauvollendung.

- 6.4 Ohne anderslautende Abmachungen erfolgen die Zahlungen innert 30 Tagen mit 2 % Skonto, wenn die Lieferung bzw. Leistung gemäss Bestellung vollständig erfüllt ist.

- 6.5 Ab einem Bestellwert von mehr als CHF 100'000.– leisten wir Schlusszahlungen nur gegen eine Solidarbürgschaft oder einen Garantierückbehalt über 10 % des gesamten Bestellwertes für die Dauer der Garantiefrist gemäss Ziff. 5.1

7. Rechte am Arbeitsresultat

- 7.1 Mit vollständiger Bezahlung geht das Arbeitsresultat in das Eigentum von SBC über. Der Subunternehmer hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern und davon Kopien herzustellen. Die Weiterverwendung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von SBC.

- 7.2 Nach Übergabe darf der Subunternehmer ohne schriftliches Einverständnis von SBC keine Erweiterungen am Arbeitsresultat im beauftragten Objekt vornehmen.

- 7.3 Schutzrechte, Patentrechte an Entdeckungen und Erfindungen oder Verbesserungen gehören ausschliesslich SBC.